



Kirche-Staat: Kooperation – Monopolstellung – Verquickung

Staat und Kirche im Milliardengeschäft

Die meisten Menschen antworten auf die Frage, ob die Trennung von Kirche und Staat in Deutschland verwirklicht sei, mit einem klaren „Ja“. Nur wenige wissen, dass dies (leider) nicht der Fall ist. Nach wie vor sind der Staat und die (christlichen) Kirchen eng miteinander verbunden. Das aus der Zeit der Monarchie überkommene „Bündnis von Thron und Altar“ funktioniert auf allen Ebenen. Dabei hatte man eigentlich 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung (WRV) alles ändern und besser machen wollen.

Mit den „Kirchenrechtsartikeln“ der WRV war in der Weimarer Republik die bisherige Staatskirche abgeschafft worden. Die Religionsfreiheit der einzelnen Bürgerinnen und Bürger wurde ebenso garantiert wie das Recht auf Zugang zu allen öffentlichen Ämtern ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis. Die überkommenen finanziellen Privilegien der Kirchen, vor allem die staatlichen Ausgleichszahlungen für die Säkularisierung (Verstaatlichung) von Kirchen- und Klosterbesitz nach 1806 sollten abgelöst werden.

Der entscheidende Artikel 138 Absatz 1 der WRV lautete:

„Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“

Ein Reichsgesetz ist jedoch nie erlassen worden. Deshalb liefen die Zahlungen des Staates an die Kirchen auch nach 1919 weiter – bis in die Nazizeit hinein, denn der Vatikan gab Hitler 1933 mit dem Abschluss des „Reichskonkordats“ seinen apostolischen Segen. Die Nazis garantierten der katholischen Kirche im Gegenzug den Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts (und damit weitgehende Steuerfreiheit) sowie das Recht auf Erhebung von Kirchensteuern und den Schutz von kirchlichem Eigentum, Vermögen, Rechten und gottesdienstlichen Gebäuden. Geistlichen wurde der gleiche Schutz des Staates wie Staatsbeamten zugesichert.

Das Grundgesetz brachte keine Wende

Als 1949 das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik beschlossen wurde, schrieb man nicht nur die Religionsfreiheit und den Schutz vor religiöser Diskriminierung in den Katalog der Grundrechte (Artikel 3 und 4), sondern man erklärte auch die meisten „Kirchenrechtsartikel“ der Weimarer Zeit zum Bestandteil der neuen Verfassung. Sie sind dort allerdings gut versteckt: In Artikel 140 GG werden sie nämlich nicht wörtlich zitiert, sondern es werden dort nur die Artikel-Nummern der WRV genannt.

Das bedeutet trotzdem: Die in Be-

zug auf die finanziellen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche entscheidende Vorschrift der WRV (Artikel 138) ist ein unerledigter Verfassungsauftrag.

Inzwischen ist das Grundgesetz über 70 Jahre alt – und immer noch gibt es das in Art. 138 WRV für die Ablösung der Staatsleistungen vorgesehene Rahmengesetz nicht. Immer noch zahlen der Bund, die Bundesländer sowie die Städte und Gemeinden ungeheure Summen an die Kirchen und ihre Einrichtungen.

Heute – 2021 – sind es jährlich über 20 Milliarden Euro, die der Staat pro Jahr den christlichen Kirchen zuwendet.

Subsidiarität oder Staat im Staate?

Zwar werden den Kirchen Leistungen für kirchliche Schulen und Kindertagesstätten, für Jugendhilfe usw. sowie für den Religionsunterricht ersetzt, da der Staat diese Aufgaben sonst selbst

übernehmen beziehungsweise an den öffentlichen Schulen statt des konfessionellen Religions- einen neutralen Ethikunterricht anbieten müsste. Aber selbst wenn man die Mittel herausrechnet, die den Kirchen zufließen, weil sie „subsidiär“ gesamtgesellschaftliche Aufgaben übernehmen, sind das im Jahr mehr als 10 Milliarden Euro Staatsgeld für rein kirchliche Zwecke.

Dieses „Subsidiaritätsprinzip“ setzt in staatliches Handeln um, was der Freiburger Verfassungsrechtler Ernst Wolfgang Böckenförde 1976 in die Worte fasste:

„Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann“. Das bedeutet: Wo immer Nicht-Regierungs-Organisationen aller Art, Vereine, private Träger, die Familie oder die Nachbarschaft auf unterer Ebene Leistungen für die Gesellschaft erbringen, muss der Staat auf der oberen Ebene diese Arbeit nicht selber erledigen, sondern kann sich auf die Steuerung, Koordinierung und Finanzierung beschränken.

Insofern ist es legitim, dass auch Kirchen wie jede andere Vereinig-

Was der Staat den Kirchen zahlt

Hier eine Zusammenfassung der Zuwendungen aus Steuergeldern bzw. der Steuerverzichte des Staates zugunsten der Kirchen, ihrer Einrichtungen und ihrer Mitglieder pro Jahr (Stand: 2009); ohne Caritas und Diakonie:

	Euro
Einnahmeverzicht (durch Anerkennung der Kirchensteuer als Sonderausgabe)	3.000 Mio.
Ersparnis durch staatlichen Einzug der Kirchensteuer	1.800 Mio.
Ersparnis durch Arbeitgeberabrechnung der Kirchensteuer	280 Mio.
Dotationen der Bundesländer	442 Mio.
plus staatliche Verwaltungskosten (ca.)	8 Mio.
Kirchenbaulasten	101 Mio.
Steuerbefreiung für Kirchen	2.270 Mio.
Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden etc.	600 Mio.
Ausbildung des Nachwuchses	509 Mio.
Kirchliche Kindertageseinrichtungen	3.915 Mio.
Konfessioneller Religionsunterricht	1.700 Mio.
Private Konfessionsschulen	2.264 Mio.
Familie und Jugendhilfe	357 Mio.
Erwachsenenbildung, kulturelle Betreuung	100 Mio.
Militärseelsorge	31 Mio.
Anstaltsseelsorge etc.	12 Mio.
Polizeiseelsorge	1,8 Mio.
Auslandsarbeit der Kirchen	270 Mio.
Senderechte in Medien	83 Mio.
Denkmalpflege	18 Mio.
Bauzuschüsse	270 Mio.
Kommunale Zahlungen	61 Mio.
Kirchentage	7,1 Mio.
Bußgelder	5,3 Mio.
Zivildienst, Freiwilligendienste	522 Mio.
Kirchliche Kulturarbeit (2003)	662 Mio.
Insgesamt	19.290 Mio.

Quelle: Carsten Frerck: „Violell buch Kirchenfinanzen“, Aschaffenburg, Alibri Verlag, 2010.

ung gemeinnützig tätig werden. Es ist auch angemessen, dass der Staat dies finanziell unterstützt. Es ist auch zulässig, dass die „Ideologie“ des jeweiligen Trägers sichtbar wird: So wie ein Sportverein die körperliche Betätigung seiner Mitglieder propagiert (und damit der Gesundheit aller dient) oder eine private Kita die Erziehung zur Kritikfähigkeit betreibt, so darf auch eine kirchliche Institution neben ihrer karitativen Arbeit ihre religiösen Motive erkennen lassen, **solange sie ihre „Klienten“ nicht indoktrinieren**.

Das Problem liegt darin, dass die Kirchen unvergleichlich mehr Geld vom Staat erhalten, dass sie sich zum **Staat im Staate** auswachsen und juristische **Sonderrechte** beanspruchen, was beispielsweise im Arbeitsrecht oder in ihrem Umgang mit dem sexuellen Missbrauch deutlich wird. Es ist auch mit der Neutralitätspflicht des säkularen Staates nicht vereinbar, dass er den Kirchen in manchen Regionen und in bestimmten Arbeitsbereichen quasi eine **Monopolstellung** einräumt.

Kirchliche Privilegien ausgebaut

Die Vorrechte der Kirchen gehen heute weit über den Rahmen hinaus, den die WRV gesetzt hatte. In deren Art. 141 war beispielsweise nur davon die Rede, dass die Religionsgesellschaften „im Heer“ Seelsorge betreiben und Gottesdienste abhalten dürfen, von Geld steht nichts in der Verfassung – heute wird die „**Militärseelsorge**“ voll vom Bund finanziert, sogar **Soldatenwallfahrten** nach Lourdes werden aus Steuermitteln bezahlt. Und aus dem Recht der Religionsgesellschaften, „**ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes**“ zu verwalten (Art. 137 WRV); ist inzwischen ein Anspruch der christlichen Kirchen auf „**Selbstbestimmung**“ geworden und zwar nicht nur für sich selbst, sondern auch für die von der Caritas und der Diakonie getragenen kirchlichen Krankenhäuser, obwohl deren Kosten zu 100% aus öffentlichen Mitteln getragen werden. Das hat zur Folge, dass die Grundrechte der über 1,3 Millionen Beschäftigten in kirchlichen Einrichtungen (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Koalitionsfreiheit) außer Kraft sind.

Welcher (brav seine Steuer zahlende) Bürger weiß denn, dass die Religionsgemeinschaften von der Grundsteuer befreit sind? Das betrifft nicht nur die Wohnungen von Bischöfen, Priestern und Kirchendienern, sondern auch den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Besitz der Kirchen sowie ihre innerstädtischen Grundstücke – bis hin zu den von den Kirchen verpachteten Gaststätten. Ferner genießen die Kirchen Vergünstigungen im Kosten- und Gebührenrecht und sind vor der gesetzlich zulässigen Enteignung kirchlicher Liegenschaften geschützt.

Was Baden-Württemberg zahlt

Zu den oben aufgeführten „**Dotationen der Bundesländer**“ gehören die immensen Pauschalzahlungen aufgrund der Staatskirchenverträge, die Baden-Württemberg 2007 mit den beiden Großkirchen abgeschlossen hat.

Äußerer Anlass hierfür war der Umstand, dass das frühere Land Baden 1932 mit dem Vatikan ein Konkordat abgeschlossen hatte, in dem die seit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts bestehenden und seither durch unzählige Detailregelungen erweiterten finanziellen Verpflichtungen des Staates gegenüber den Kirchen auf eine einheitliche Grundlage gestellt wurden. Parallel dazu hatte Baden 1932 einen inhaltlich gleichen Staatsvertrag mit der Evangelischen Landeskirche abgeschlossen. Neben zahlreichen sonstigen Fragen (beispielsweise der Garantie des konfessionellen Religionsunterrichts an den staatlichen Schulen) waren darin auch kräftige Zahlungen an das kirchliche Personal verankert.

Dieses **unkündbare (!) Konkordat** bzw. der entsprechende Vertrag mit der Evangelischen Kirche banden und binden nach Meinung kirchentreuer Juristen auch den Nachfolgestaat, nämlich das Land Baden-Württemberg. Die in gleicher Weise kirchentreuen Landesregierungen des Südweststaats haben deshalb auf der Grundlage dieser beiden badischen Verträge den christlichen Kirchen im gesamten Land, also auch in den württembergischen Landesteilen, vor 2007 relativ freizügig und teilweise ungeregelt Zahlungen geleistet.

Das sollte jetzt endlich formal sauber statuiert werden. Dafür fand sich im Jahr 2007 eine breite Mehrheit (einstimmig!) im Landtag.

Allerdings: Anders, als man erwarten und annehmen möchte, lösten diese

mit den vier in Baden-Württemberg bestehenden Großkirchen abgeschlossenen Staatsverträge keineswegs die bisherigen Leistungen des Staates an die Kirchen ab. Die von der Weimarer Reichsverfassung geforderte „Ablösung“ hätte nämlich bedeutet, dass nach diesem Rechtsakt Schluss gewesen wäre. Zwar hätten die Kirchen vom Staat für die Ablösung dieser Verpflichtungen sicherlich einen finanziellen Ausgleich verlangt – wie bei einer sonstigen Enteignung hätte der Staat also den Kirchen eine Entschädigung für den Einnahmeausfall aus den bisher innegehabten Besitztümern und „Pfründen“ zahlen sollen. Das wäre wohl eine sehr erhebliche Summe gewesen, aber danach wäre die Leistungspflicht des Staates erloschen.

Hunderte von Millionen

Genau dies leisten die Staatsverträge des Landes Baden-Württemberg mit den Kirchen nicht. Sie verlängern die bisherige Zahlungspflicht des Staates bis in alle Ewigkeit – und das **pauschal** und ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl der Kirchen, denn sie enthalten wie die Vorgänger-Regelungen keine Kündigungsklausel. Selbst wenn alle Christen in Baden-Württemberg aus ihren Kirchen austreten würden, hätten diese noch Anspruch auf die folgenden Staatsleistungen:

Alein für „**kirchenregimentliche Zwecke**“, für die Besoldung der amtierenden und der zur Ruhe gesetzten Kirchenbeamten sowie für andere „**besondere Rechtstitel**“ zahlt das Land im Haushaltsjahr 2021 an die

– Evangelische Landeskirche Baden	18,0 Mio. Euro,
– Evangelische Landeskirche Württemberg	49,3 Mio. Euro,
– Erzdiözese Freiburg	33,4 Mio. Euro,
– Diözese Rottenburg-Stuttgart	33,5 Mio. Euro,

zusammen also ca. 134 Millionen Euro. Diese Zahlungen werden laufend der Beamtenbesoldung angepasst und sind „übertragbar“, sie fließen also in den Haushalt der Kirchen und diese können damit machen, was sie wollen.

Hinzu kommen aus diesen Verträgen noch viele weitere Millionen für die Priester- und Pfarrerausbildung, für den durch kirchliche Lehrkräfte erteilten Religionsunterricht sowie für sogenannte „Baulasten“, die Errichtung und Unterhaltung von sakralen Gebäuden. Hierfür ein Beispiel aus Freiburg: Für die Sanierung der Johanneskirche, eines hässlichen neuromanischen Gebäudes ohne kunsthistorischen Wert, musste im Jahr 2007 der stolze Betrag von 2,65 Millionen Euro aufgebracht werden. Davon trug die katholische Kirche ganze 563.000 Euro. Den Rest von über zwei Millionen Euro zahlte das Land Baden-Württemberg „aufgrund von Verträgen im Zuge der Säkularisation von 1803“, wie die Badische Zeitung damals berichtete. Solche „Baulasten“ haben auch viele Städte und Gemeinden zu tragen. Hierüber gibt es oft nur Zufalls-Informationen.

Das sind aber nur die Leistungen des Landes. Hinzu kommen kaum zentral erfassbare und oft unter obskuren Haushaltstiteln versteckte Zahlungen der Städte und Gemeinden für kirchliche Zwecke und überkommene, bisher noch nicht abgelöste kirchliche Ansprüche.

Wenn sich Kommunen darum bemühen, solche Zahlungen abzulösen, gehen die Kirchen gerne auch vors Gericht und verlangen Unsummen für das Ende der Zahlungspflicht. Ein Beispiel aus dem Raum Freiburg: Die Gemeinde Eichstetten wollte ihre jährliche Zahlungspflicht für den Mesner- und Organistendienst der evangelischen Kirche (7.000 Euro im Jahr 2004) ablösen. Die Kirche verlangte 130.000 Euro Ablöse. Am 29.1.2009 berichtete die Badische Zeitung, dass der Gemeinderat dem zugestimmt habe.

Wir wollen das nicht mehr dulden

Das alles sind nicht etwa Kirchensteuern, also Mitgliedsbeiträge der Gläubigen an ihre Religionsgemeinschaften, sondern alle Steuerzahler, auch die nicht-religiösen oder andersgläubigen Menschen müssen hierfür zahlen. Das muss ein Ende haben.

Die säkularen Verbände in Deutschland eröffneten 2019 eine öffentliche Kampagne, mit der sie verlangen, im hundertsten Jahr seit Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung, die Staatsleistungen abzulösen und Schluss damit zu machen, dass Atheisten und Muslime für die Gehälter der christlichen Bischöfe und Pfarrer aufkommen müssen. Im Zeichen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit muss die konsequente Trennung von Staat und Religion sowie von Staat und Kirche endlich verwirklicht werden.

Weitergehende Information

Buch „Kirchenrepublik Deutschland“

<https://staatsleistungen-beenden.de/>



gbs Stuttgart/Mittlerer Neckar e.V.

<https://gbs-stuttgart.de> – info@gbs-stuttgart.de

V.i.S.d.P.: Werner Koch • Forchenweg 5 • 71134 Aidlingen

Für die Trennung von Staat und Kirche